

## **Entschädigungssatzung der Gemeinde Dautphetal**

Aufgrund der §§ 5, 27 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 30.10.2019 (GVBl. S. 310), hat die Gemeindevertretung in Dautphetal am 24.02.2020 folgende Entschädigungssatzung beschlossen:

### **§ 1 Verdienstaufall**

- (1) Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Mitglieder des Gemeindevorstandes, der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und andere ehrenamtlich Tätige erhalten, wenn ihnen nachweisbar ein Verdienstaufall entstehen kann, zur pauschalen Abgeltung ihrer Ansprüche einen Betrag von 5,11 € pro Stunde der Tätigkeit/Monat/Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Den erforderlichen Nachweis der Möglichkeit der Entstehung eines Verdienstaufalles für Zeiten, in denen entschädigungspflichtige Sitzungen durchgeführt werden, haben die ehrenamtlich Tätigen zu Beginn der Wahlzeit der Gemeindevertretung gegenüber der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung zu führen. Sie sind verpflichtet, diesen Nachweis zu Beginn eines jeden Kalenderjahres erneut zu führen und spätere Änderungen unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Hausfrauen und Hausmänner erhalten den Durchschnittssatz ohne Nachweis. Um den Durchschnittssatz zu erhalten, zeigen die Hausfrauen und Hausmänner ihre Tätigkeit zu Beginn der Wahlzeit der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung an. Im Übrigen gilt Abs. 1 Satz 3 entsprechend.
- (3) Als Hausfrauen und Hausmänner im Sinne dieser Satzung gelten nur Personen ohne eigenes oder mit einem geringfügigen Einkommen aus stundenweiser Erwerbstätigkeit, die den ehelichen, eheähnlichen oder eigenen Hausstand führen.
- (4) Auf Antrag ist anstelle des Durchschnittssatzes nach Abs. 1 der tatsächlich entstandene und nachgewiesene Verdienstaufall zu ersetzen. Das gilt auch für erforderliche Aufwendungen, die wegen Inanspruchnahme einer Ersatzkraft zur Betreuung von Kindern, Alten, Kranken und Behinderten entstehen. Der Höchstsatz pro Stunde Verdienstaufall beträgt 55,00 €.

### **§ 2 Fahrkosten**

- (1) Ehrenamtlich Tätige haben Anspruch auf Ersatz ihrer tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Fahrkosten für die Teilnahme und unmittelbare Vorbereitung von Sitzungen der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind. Bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges bemisst sich der Ersatz der Fahrkosten nach den Sätzen des Hessischen Reisekostengesetzes für die Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges.
- (2) Erstattungsfähige Fahrkosten sind grundsätzlich die Kosten für Fahrten vom Wohnort zum Sitzungsort und zurück. Ist ausnahmsweise eine Anreise von einem anderen Ort als dem Wohnort erforderlich, werden die Fahrkosten nur ersetzt, soweit sie verhältnismäßig sind und

die Notwendigkeit zur Teilnahme an der Sitzung bestand. Dies gilt auch für Fahrten zu anderen Veranstaltungen.

### § 3 Aufwandsentschädigungen

(1) Ehrenamtlich Tätige erhalten neben dem Ersatz des Verdienstausfalles und der Fahrkosten pro Sitzung der Gemeindevertretung, des Gemeindevorstandes, des Ortsbeirates, des Ausländerbeirates oder des Gremiums, dem sie als Mitglied oder kraft Gesetzes, Satzung oder Geschäftsordnung angehören oder in das sie als Vertreterin oder Vertreter der Gemeinde entsandt worden sind, folgende Aufwandsentschädigung:

- Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter	EURO 20,00
- Ehrenamtliche Beigeordnete	EURO 20,00
- Mitglieder der Ortsbeiräte	EURO 20,00
- Mitglieder des Ausländerbeirates	EURO 20,00
- Mitglieder des Kinder- und Jugendbeirates	EURO 20,00
- Gewählte Mitglieder der Betriebskommission	EURO 20,00
- Sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner einer Kommission	EURO 20,00

(2) Das Sitzungsgeld für mehrere nach Abs. 1 entschädigungspflichtige Tätigkeiten am selben Tag wird auf das Zweifache begrenzt.

(3) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für

- die oder den Vorsitzenden der Gemeindevertretung	EURO 50,00
- stellvertretende Vorsitzende der Gemeindevertretung im Vertretungsfall je Sitzung	EURO 20,00
- Ausschussvorsitzende	EURO 35,00
- stellv. Ausschussvorsitzende je Sitzung	EURO 17,50
- Fraktionsvorsitzende gem. § 36a HGO	EURO 50,00
- die oder den Vorsitzenden des Ausländerbeirates	EURO 15,00
- die oder den Vorsitzenden des Kinder- u. Jugendbeirates	EURO 15,00

Die Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen erhalten eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 20 %, der Ortsvorsteher/die Ortsvorsteherin des Ortsbezirks Dautphe in Höhe von 10 %, der Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Bürgermeister nach der Anlage zu § 2 des Gesetzes über die Aufwandsentschädigung, den Ehrensold der ehrenamtlichen Bürgermeister und ehrenamtlichen Kassenverwalter der Gemeinden in der jeweils gültigen Fassung. Für die Einstufung in die Größengruppen der Tabelle ist die Einwohnerzahl maßgebend, die zum Beginn der Wahlperiode (1.4.) aufgrund der Einwohnerstatistik festgestellt worden ist. In einer Anlage zur Entschädigungssatzung wird die absolute Höhe der Aufwandsentschädigungen für jeden Ortsbezirk ausgewiesen.

Der Anspruch auf die Pauschale entsteht am Beginn des Kalendermonates, in dem die ehrenamtlich Tätigen die besondere Funktion antreten. Er erlischt mit Ablauf des Kalendermonates, in dem sie aus der Funktion scheiden.

(3) Nehmen ehrenamtlich Tätige mehrere Funktionen wahr, für die Anspruch auf Erhöhungen nach Abs. 2 besteht, so stehen ihnen die Erhöhungen für alle Funktionen zu.

- (4) Schriftführerinnen oder Schriftführer sowie sonstige Bedienstete der Gemeinde erhalten für jede Sitzung eine Aufwandsentschädigung von EURO 40,00.
- (5) Vertritt ein ehrenamtlicher Beigeordneter/eine ehrenamtliche Beigeordnete den Bürgermeister/die Bürgermeisterin, so erhält er/sie für jeden Kalendertag der Vertretung neben dem Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten eine Aufwandsentschädigung von 40,00 €.

#### **§ 4 Fraktionssitzungen**

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, soweit sie gem. § 36 a Abs. 1 HGO teilnahmeberechtigt sind, Ersatz des Verdienstaufalles, der Fahrtkosten und Aufwandsentschädigung nach §§ 1, 2 und 3 Abs. 1. Fraktionssitzungen im Sinne von Satz 1 sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitsgruppen).
- (2) Ersatzpflichtig sind nur die Fraktionssitzungen, die auch tatsächlich stattgefunden haben. Die Zahl der nach Abs. 1 ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen wird auf 24 pro Jahr begrenzt.

#### **§ 5 Dienstreisen**

- (1) Bei Dienstreisen erhalten Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter, Beigeordnete, Mitglieder der Ortsbeiräte, des Ausländerbeirates und sonstige ehrenamtlich Tätige Ersatz des Verdienstaufalles und der Fahrtkosten nach §§ 1 und 2. Weitere Reisekosten sind nach dem Hessischen Reisekostengesetz zu erstatten.
- (2) Ein Anspruch auf Entschädigung besteht nur, wenn die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung die Dienstreise genehmigt hat. Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst. In Zweifelsfällen hat sie oder er die Entscheidung der Gemeindevertretung anzurufen.  
Dienstreisen von Beigeordneten werden von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister genehmigt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister entscheidet über ihre oder seine Teilnahme selbst.
- (3) Für die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen im Zusammenhang mit der ehrenamtlichen Tätigkeit oder dem Mandat gilt Abs. 1 entsprechend. Die Genehmigung nach Abs. 2 kann nur versagt werden, wenn die Voraussetzungen des § 35 a Abs. 4 Satz 2 HGO nicht vorliegen.

#### **§ 6 Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit, Antragsfrist**

- (1) Die Ansprüche auf die Entschädigungen nach §§ 1 bis 3 und 5 sind nicht übertragbar. Auf die Aufwandsentschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.
- (2) Die Entschädigungsleistungen sind innerhalb eines Jahres bei dem Gemeindevorstand schriftlich zu beantragen. Die Frist beginnt mit dem Tage nach dem Ende der Sitzung oder der Veranstaltung bzw. des Monats.

## **§ 7 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01.04.2021 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Entschädigungssatzung der Gemeinde Dautphetal vom 01.04.2011 außer Kraft.

Dautphetal, den 25.02.2020

Der Gemeindevorstand  
der Gemeinde Dautphetal

gez. Schmidt  
Bürgermeister

### **Geschäftsführungsaufwand der Fraktionen der Gemeindevertretung:**

Auf der Grundlage des § 36 a Abs. 4 HGO hat die Gemeindevertretung am 28.06.10 zum Ausgleich des Geschäftsführungsaufwandes der Fraktionen folgenden Beschluss gefasst:

"Die Gemeindevertretung beschließt, den Fraktionen zur teilweisen Finanzierung ihrer sächlichen Aufwendungen eine Vergütungspauschale in Höhe von 8,00 € je Mitglied und Monat zu zahlen. Die Regelung tritt am 1.1.2010 in Kraft."